

**Geschäftsordnung
des Kriminalpräventiven Rates
der Stadt Meckenheim
vom 28.10.2014**

Präambel

Sicherheit und Ordnung gehören zu den wichtigsten Grundbedürfnissen des Menschen und sind Bestandteil seiner Lebensqualität. Zur Eindämmung von Kriminalität ist gegen ihre vielfältigen Ursachen in gleicher Weise vorzugehen, wie gegen kriminelle Handlungen selbst. Kriminalitätsfurcht und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung sind ernst zu nehmen.

Eine nachhaltig wirkende Strategie der Kriminalprävention muss der Ursachenvielfalt Rechnung tragen und eine übergreifende Gesamtkonzeption entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass staatliche und nichtstaatliche Stellen selbst Verantwortung tragen und zur Verhinderung von Kriminalität ihre spezifischen Beiträge leisten bzw. leisten können. Diese sollen durch den Kriminalpräventiven Rat initiiert, vernetzt und koordiniert werden.

Vor diesem Hintergrund, aufgrund der Erfahrungen der ersten Jahre sowie zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Geschäfte, gibt sich der Kriminalpräventive Rat der Stadt Meckenheim nachfolgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Zweck und Ziel**

Ziel des Kriminalpräventiven Rates ist es, durch Unterstützung staatlicher, kommunaler und privater Maßnahmen die Kriminalität in der Stadt Meckenheim einzudämmen und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Der Tätigkeit der Initiative liegt dabei die Überlegung zugrunde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

**§2
Aufgaben**

(1)

Der Kriminalpräventive Rat hat eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die insbesondere der Rat der Stadt Meckenheim, die Stadtverwaltung, die Polizei, die Justiz, andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bevölkerung selbst Verantwortung tragen und ihre spezifischen Beiträge dazu leisten.

(2)

Der Kriminalpräventive Rat hilft mit bei der

- örtlichen Präventionsarbeit; durch Erarbeitung und Verbreitung von Präventionskonzepten, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen.
- Beratung der Bürger, Institutionen und Vereine; durch Aufklärung der Bevölkerung über Ursachen und Zusammenhänge von Kriminalität, Förderung der Eigenverantwortung.
- Öffentlichkeitsarbeit; Publizierung von Methoden der Kriminalitätsverhütung durch geeignete Medien.

(3)

Der Kriminalpräventive Rat bündelt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz und anderen bei der Kriminalprävention beteiligten Trägern, Behörden, Einrichtungen. Zur Erreichung seines Ziels führt er Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, zusammen und strebt langfristig die Schaffung eines umfassenden Netzwerkes an.

§3 **Organisation**

Der Kriminalpräventive Rat gliedert sich in folgende Einrichtungen:

- die Lenkungsgruppe
- die Arbeitskreise
- die Geschäftsführung

§ 4 **Lenkungsgruppe**

(1)

Die Lenkungsgruppe ist das zentrale Lenkungsgremium des Kriminalpräventiven Rates. Stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe sind neben der/-m Polizeipräsidentin/-en des Polizeipräsidiums Bonn, dem/-r Bürgermeister/-in der Stadt Meckenheim und der mit der Geschäftsführung betrauten Person jeweils ein Vertreter

- der Staatsanwaltschaft Bonn
- des Amtsgerichts Rheinbach
- des Meckenheimer Verbundes e.V.
- der Katholischen Kirche (Seelsorgebereich Meckenheim)
- der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim
- der weiterführenden Schulen in Meckenheim

Zudem sind die Leiter/-innen der durch die Lenkungsgruppe eingesetzten Arbeitskreise als ständige Mitglieder der Lenkungsgruppe stimmberechtigt.

Der/die Leiter/-in der Arbeitsgemeinschaft Migration und Integration ist als ständiger Gast ohne Stimmrecht zu den Lenkungsgruppensitzungen einzuladen.

(2)

Im Sachzusammenhang mit laufenden oder geplanten Projekten der Arbeitskreise (§ 5) kann die Lenkungsgruppe weitere entscheidungsbefugte Vertreter betroffener Institutionen und Organisationen als sachkundige Gäste einladen.

(3)

Gemeinsame Vorsitzende der Lenkungsgruppe sind der/die Bürgermeister/-in der Stadt Meckenheim und der/die Polizeipräsident/-in des Polizeipräsidiums Bonn. Sie leiten die Sitzungen abwechselnd und werden bei Verhinderung durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

(4)

Alle Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Wird eine Übereinstimmung nicht gefunden, so kann eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden. Sie ist nur gültig, sofern beide Vorsitzende der Entscheidung zustimmen.

(5)

Der Lenkungsgruppe obliegen neben der zentralen Steuerung des gesamten Kriminalpräventiven Rates vor allem auch

- die Einsetzung von Arbeitskreisen und deren Leitungen,
- die Projektauswahl ,
- die Initiierung und Lenkung von Projekten,
- die Priorisierung einzelner Vorhaben,
- die Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 9 Abs. 2)

§ 5 **Arbeitskreise**

(1)

Mitglieder bzw. Beteiligte sind themenbezogen von der Lenkungsgruppe ausgewählte Vertreter aus Behörden, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen.

(2)

Den Arbeitskreisen obliegt die eigenverantwortliche Umsetzung der Arbeitsprogramme und Zielvorgaben gemäß den ihnen von der Lenkungsgruppe erteilten Aufträgen.

(3)

Die Arbeitskreisleitungen und deren Stellvertretung werden durch die Lenkungsgruppe bestimmt. Sie haben die Aufgabe, die Sitzungen des Arbeitskreises vorzubereiten, zu leiten sowie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und der Lenkungsgruppe zu berichten. Sie legen der Lenkungsgruppe in dem jeweils vereinbarten Zeit- und Auftragsrahmen ihre Arbeitsergebnisse vor.

(4)

Die Arbeitskreise können sachverständige Personen berufen, die nicht Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates sind. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(5)

Für die Entscheidungsfindung in den Arbeitskreisen gilt § 4 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Leiter des Arbeitskreises zustimmen muss, entsprechend.

§ 6 **Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung obliegt einem/r Bediensteten der Stadt Meckenheim. Er/Sie wird durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Meckenheim in Abstimmung mit der/m Polizeipräsidentin/-en des Polizeipräsidiums Bonn bestimmt.

(2)

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Kriminalpräventiven Rates. Sie übernimmt in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe die organisatorische Koordination der Tätigkeiten des Kriminalpräventiven Rates und seiner Gremien. Zusätzlich unterstützt sie den Aufbau von Netzwerken zu verschiedenen Themenkreisen.

(3)

Die Kosten der Geschäftsführung für den Kriminalpräventiven Rat trägt die Stadt Meckenheim.

§ 7 **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Alle Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates (Lenkungsgruppe, Geschäftsführung, Arbeitskreise) sowie herangezogene sachverständige Personen sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsinhalte und Informationen verpflichtet.

§ 8 **Sitzungen**

(1)

Die Lenkungsgruppe sowie die Arbeitskreise des Kriminalpräventiven Rates treten nach Bedarf - in der Regel zweimal jährlich - zusammen. Die Tagesordnung setzt der/die jeweilige Vorsitzende von Lenkungsgruppe oder Arbeitskreis fest.

(2)

Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sowie der Arbeitskreise finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt. Über Ausnahmen zu bestimmten Themen oder Tagesordnungspunkten ist ein Beschluss der Lenkungsgruppe herbeizuführen.

(3)

Einladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern der Gremien mindestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich bzw. per e-Mail durch Mitteilung der Zeit und des Ortes der Sitzung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung soll den Mitgliedern mit ggf. beizufügenden weiteren Sitzungsunterlagen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung zugeleitet werden.

(4)

Zu jeder Sitzung (Lenkungsgruppe und Arbeitskreise) ist eine Niederschrift zu fertigen, die den jeweiligen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist. Hierzu bestimmt das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung eine/-n Schriftführer/-in.

§ 9

Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

(1)

Die Lenkungsgruppe berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über den Sachstand aller wesentlichen Präventionsprojekte und -maßnahmen in der Stadt Meckenheim (kommunale und freie Träger sowie Polizei).

(2)

Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sind seitens der Geschäftsführung durch eine angemessene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Pressemitteilungen oder -gespräche) zu begleiten. Bei Bedarf kann eine Pressekonferenz des Kriminalpräventiven Rates einberufen werden, zu der neben Vertretern der Lenkungsgruppe auch Mitglieder der Arbeitskreise und Projekte hinzugezogen werden können.

Pressekonferenzen dienen dazu, der Öffentlichkeit die Aufgaben, Ziele und Arbeitsergebnisse des Kriminalpräventiven Rates zu vermitteln.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.10.2014 in Kraft.

Sie ersetzt die derzeitige Geschäftsordnung vom 14.05.2012, die zeitgleich außer Kraft gesetzt wird.